



HESSISCHER LANDTAG

23. 06. 2014

Kleine Anfrage

der Abg. Cárdenas (DIE LINKE) vom 16.04.2014

betreffend Residenzpflicht und Kriminalisierung von Flüchtlingen

und

Antwort

des Ministers des Innern und für Sport

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Die sogenannte Residenzpflicht schreibt Geflüchteten vor, dass sie ein bestimmtes Gebiet nicht ohne eine Sondergenehmigung verlassen dürfen. Mit der Änderung der Ausländerbehörden-Zuständigkeitsverordnung vom 7. Dezember 2012 wurde diese räumliche Aufenthaltsbeschränkung in Hessen gelockert. Entgegen der in Teilen irrtümlichen Presseberichterstattung wurde sie jedoch nicht aufgehoben, sondern auf das Gebiet des Landes Hessen erweitert. Weitere Auflagen und Bedingungen sind etwa bei Geduldeten, deren Aufenthaltsbereich nach dem Aufenthaltsgesetz grundsätzlich auf das Gebiet des Bundeslandes beschränkt ist, möglich. Ausländerbehörden können den Aufenthaltsbereich auf Grundlage von § 61 Abs. 1 S. 2 AufenthG nach eigenem Ermessen etwa auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränken sowie Melde- und Anzeigepflichten anordnen. Geflüchtete werden also weiterhin an der Wahrnehmung des Menschenrechts auf Freizügigkeit gehindert.

Vorbemerkung des Ministers des Innern und für Sport:

Mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes und des Asylverfahrensgesetzes (AuslZustV HE) vom 7. Dezember 2012 hat Hessen die Residenzpflicht von Asylbewerbern gelockert bzw. in der bisherigen Form aufgehoben.

Nach der bis dahin geltenden Regelung durften Asylbewerber in Hessen den Regierungsbezirk, in dem sie leben, nicht oder nur mit einer Sondergenehmigung der Behörden verlassen.

Diese Beschränkung ist seit Dezember 2012 weggefallen. Mit der Änderungsverordnung wurde von der im § 58 Abs. 6 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) eingeräumten Möglichkeit, den Radius der Residenzpflicht zu erweitern, in der Form Gebrauch gemacht, dass sich Asylbewerber vorübergehend im gesamten Gebiet des Landes Hessen aufhalten dürfen.

Die einschlägige Vorschrift des geänderten § 4 Abs. 1 der (AuslZustV HE) lautet:

"Asylbewerberinnen und Asylbewerber dürfen sich ohne Erlaubnis außer in dem Bezirk der Ausländerbehörde, für den der Aufenthalt nach § 56 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes gestattet wurde, vorübergehend auch im Gebiet des Landes Hessen aufhalten."

Ausgenommen von dieser Neuregelung sind somit die Asylbewerber, die sich - zumeist vor ihrer Zuweisung in die Kommunen - noch in der hessischen Erstaufnahmeeinrichtung in Gießen befinden. Kraft Gesetzes bleibt deren Aufenthalt räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde des Landkreises Gießen beschränkt. Dies ergibt sich aus § 56 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG.

Darüber hinaus sind geduldete Personen, die vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind, von der Änderungsverordnung nicht betroffen. Deren Aufenthalt ist bereits kraft Gesetzes nach § 61 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) räumlich auf das Gebiet des Landes Hessen beschränkt. Eine engere Beschränkung des Aufenthalts, insbesondere auf den Bezirk der Ausländerbehörde, kann aber über § 61 Absatz 1 Satz 2 AufenthG verfügt werden, soweit dies beispielsweise zur Sicherstellung der unmittelbaren Erreichbarkeit für die Vorbereitung und Durchführung von Rückkehrmaßnahmen notwendig erscheint.

Eine generelle Abschaffung der Residenzpflicht ist nach Auffassung der Landesregierung nicht wünschenswert. Die räumliche Beschränkung des Aufenthalts dient dazu, eine gleichmäßige Verteilung der mit der Aufnahme von Asylbewerbern verbundenen Aufgaben und Belastungen für Länder und Kommunen zu gewährleisten. Zudem ermöglicht die jederzeitige Erreichbarkeit der Asylbewerber eine beschleunigte Durchführung der Asylverfahren. Bei der Prüfung und Bearbeitung der Asylanträge sollen die Ausländer mitwirken und daher jederzeit, z.B. für Anhörungen, für die Verwaltung und die Gerichte erreichbar sein. Tatsächlich Schutzbedürftige unterliegen der räumlichen Beschränkung immer nur bis zu ihrer Anerkennung als Flüchtlinge oder der Gewährung subsidiären Schutzes und damit nur für einen vorübergehenden Zeitraum.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt wird die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Justizministerin wie folgt beantwortet:

Frage 1. Wie viele geduldete Ausländerinnen und Ausländer lebten zum jüngst möglichen Stichtag in Hessen? Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln!

Die Zahl der geduldeten Ausländerinnen und Ausländer zum Stichtag 30. April 2014 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden, die auf einer Auswertung des Ausländerzentralregisters durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beruht.

Regierungsbezirk/Aktenführende Behörde		Summe
Darmstadt	Landkreis Bergstraße	257
	Landkreis Darmstadt-Dieburg	195
	Landkreis Groß-Gerau	59
	Landkreis Hochtaunuskreis	152
	Landkreis Main-Kinzig-Kreis	211
	Landkreis Main-Taunus-Kreis	208
	Landkreis Odenwaldkreis	27
	Landkreis Offenbach	211
	Landkreis Rheingau-Taunus-Kreis	105
	Landkreis Wetteraukreis	335
	Stadt Bad Homburg v. d. Höhe	38
	Stadt Darmstadt	53
	Stadt Frankfurt am Main	884
	Stadt Hanau	87
	Stadt Offenbach	131
	Stadt Rüsselsheim	23
	Stadt Wiesbaden	183
	ZAB Darmstadt beim RP	9
Darmstadt		3.168
Gießen	Landkreis Gießen	127
	Landkreis Lahn-Dill-Kreis	210
	Landkreis Limburg-Weilburg	153
	Landkreis Marburg-Biedenkopf	268
	Landkreis Vogelsbergkreis	92
	Stadt Gießen	179
	Stadt Marburg	45
	Stadt Wetzlar	74
	ZAB Gießen beim RP	3
Gießen		1.151
Kassel	Gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk für Stadt und Landkreis Fulda	168

	Gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk für Stadt und Landkreis Kassel	484
	Landkreis Hersfeld-Rotenburg	81
	Landkreis Schwalm-Eder-Kreis	157
	Landkreis Waldeck-Frankenberg	147
	Landkreis Werra-Meißner-Kreis	82
Kassel		1.119
ohne	Außenstelle des BAMF in Gießen	1
ohne		1
Bundesland Hessen gesamt		5.439

Quelle: Ausländerzentralregister zum Stichtag 30.04.2014

Frage 2. Bei wie vielen geduldeten Ausländerinnen und Ausländern wurde der Aufenthaltsbereich nach dem 18. Dezember 2012 auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt? Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln und für den Fall, dass keine gesicherten Daten vorliegen, die jeweiligen Ausländerbehörden nach Schätzwerten ersuchen.

Die Zahl der Aufenthaltsbeschränkungen auf den Bezirk der Ausländerbehörde können nachfolgender Tabelle entnommen werden. Diese Daten werden in der Regel nicht von den Ausländerbehörden erfasst. Vielfach konnten daher nur Schätzwerte angegeben werden, deren Aussagekraft folglich eingeschränkt ist. Die Ausländerbehörden des Wetteraukreises und der Stadt Frankfurt am Main sahen sich allerdings außerstande, die Zahlen näher einzugrenzen. Im Übrigen wäre eine nachträgliche Erhebung von Daten mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden gewesen, da dies eine Sichtung des gesamten in Frage kommenden Aktenbestands für den gesamten Anfragezeitraum erforderlich gemacht hätte.

Regierungsbezirk/Aktenführende Behörde		Summe
Darmstadt	Kreis Bergstraße	207
	Landkreis Darmstadt-Dieburg	40
	Kreis Groß-Gerau	ca. 24
	Hochtaunuskreis	ca. 100
	Main-Kinzig-Kreis	ca. 120
	Main-Taunus-Kreis	ca. 120
	Odenwaldkreis	0
	Kreis Offenbach	0
	Rheingau-Taunus-Kreis	26
	Wetteraukreis	realistische Schätzung nicht möglich
	Stadt Bad Homburg v. d. Höhe	32
	Stadt Darmstadt	2
	Stadt Frankfurt am Main	realistische Schätzung nicht möglich
	Stadt Hanau	30
	Stadt Offenbach	23
Stadt Rüsselsheim	14	
Stadt Wiesbaden	0	
Gießen	Landkreis Gießen	ca. 100
	Lahn-Dill-Kreis	1.138
	Landkreis Limburg-Weilburg	ca. 160
	Landkreis Marburg-Biedenkopf	ca. 1.600

	Vogelsbergkreis	ca. 160
	Stadt Gießen	ca. 100
	Stadt Marburg	ca. 286
	Stadt Wetzlar	ca. 82
Kassel	Gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk für Stadt und Landkreis Fulda	168
	Gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk für Stadt und Landkreis Kassel	ca. 40
	Landkreis Hersfeld-Rotenburg	107
	Schwalm-Eder-Kreis	ca. 150
	Landkreis Waldeck-Frankenberg	57
	Werra-Meißner-Kreis	95

Frage 3. Wie wurden in diesen Fällen die räumlichen Aufenthaltsbeschränkungen auf den Bezirk der Ausländerbehörde begründet? Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln!

Die maßgeblichen Gründe für eine Aufenthaltsbeschränkung auf den Bezirk der Ausländerbehörde können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden. Überwiegend wird eine derartige Auflage verfügt, wenn die Aufenthaltsbeendigung bevorsteht oder die geduldeten Ausländerinnen und Ausländer bei der Pass- bzw. Passersatzpapierbeschaffung zur Durchsetzung der Ausreisepflicht nicht mitwirken. Insbesondere in diesen Fällen soll mit der Aufenthaltsbeschränkung auf den Bezirk der Ausländerbehörde der Gefahr des Untertauchens der Betroffenen, die sich den behördlichen Maßnahmen zu entziehen suchen, begegnet werden. Im Falle der verweigerten Mitwirkung sind die Ausländerbehörden gezwungen, die Identitätsklärung und Beschaffung von Heimreisedokumenten von Amts wegen zu betreiben. Die sich daraus ergebenden Maßnahmen verlangen eine jederzeitige Erreichbarkeit der Betroffenen.

Ausländerbehörde	Gründe
• Regierungsbezirk Darmstadt	
Kreis Bergstraße	kurze Fristen zur Überstellung im Dublin-Verfahren, fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung
Landkreis Darmstadt-Dieburg	mangelnde Mitwirkung bei der Passbeschaffung
Kreis Groß-Gerau	mangelnde Mitwirkung bei der Pass- bzw. Passersatzbeschaffung
Hochtaunuskreis	mangelnde Mitwirkung bei der Pass- bzw. Passersatzbeschaffung
Main-Kinzig-Kreis	mangelnde Mitwirkung bei der Pass- bzw. Passersatzbeschaffung und unmittelbar bevorstehende Abschiebungsmaßnahmen
Main-Taunus-Kreis	Straftaten und mangelnde Mitwirkung bei der Pass- bzw. Passersatzbeschaffung
Odenwaldkreis	entfällt
Kreis Offenbach	entfällt
Rheingau-Taunus-Kreis	Vorbereitung, Überwachung und Durchsetzung der bevorstehenden Ausreisen, begangene Straftaten und mangelnde Mitwirkung bei der Pass- bzw. Passersatzbeschaffung
Wetteraukreis	Straftaten oder mangelnde Mitwirkung bei der Pass- bzw. Passersatzbeschaffung
Stadt Bad Homburg v. d. Höhe	mangelnde Mitwirkung bei der Pass- bzw. Passersatzbeschaffung
Stadt Darmstadt	räumliche Beschränkung in den 2 Fällen erfolgte fehlerhaft und wird korrigiert
Stadt Frankfurt am Main	Bezug öffentlicher Leistungen; Asylfolgeantragsteller, denen eine Duldung und keine Gestattung ausgestellt werden
Stadt Hanau	mangelnde Mitwirkung bei der Pass- bzw. Passersatzbeschaffung, Dublin-Fälle und Asylfolgeantragsteller, denen eine Duldung und keine Gestattung ausgestellt wird

Stadt Offenbach	Bindungswirkung aus Zuweisungsentscheidung im Asylverfahren besteht nach § 56 AsylVfG fort
Stadt Rüsselsheim	mangelnde Mitwirkung bei der Pass- bzw. Passersatzbeschaffung
Stadt Wiesbaden	entfällt
• Regierungsbezirk Gießen	
Landkreis Gießen	Aufenthaltsbeschränkungen auf den Bezirk der Ausländerbehörde wurden wegen geplanter und bevorstehender Aufenthaltsbeendigung veranlasst
Lahn-Dill-Kreis	Aufenthaltsbeschränkungen auf den Bezirk der Ausländerbehörde wurden wegen geplanter und bevorstehender Aufenthaltsbeendigung veranlasst
Landkreis Limburg-Weilburg	Aufenthaltsbeschränkungen auf den Bezirk der Ausländerbehörde wurden wegen geplanter und bevorstehender Aufenthaltsbeendigung veranlasst
Landkreis Marburg-Biedenkopf	Aufenthaltsbeschränkungen auf den Bezirk der Ausländerbehörde wurden wegen geplanter und bevorstehender Aufenthaltsbeendigung veranlasst
Vogelsbergkreis	Aufenthaltsbeschränkungen auf den Bezirk der Ausländerbehörde und vorübergehend auf den Regierungsbezirk Gießen wurden aufgrund geplanter und bevorstehender Aufenthaltsbeendigung veranlasst
Stadt Gießen	Aufenthaltsbeschränkungen auf den Bezirk der Ausländerbehörde und vorübergehend auf den Regierungsbezirk Gießen wurden aufgrund geplanter und bevorstehender Aufenthaltsbeendigung veranlasst
Stadt Marburg	regelmäßige Beschränkung des Aufenthalts auf den Bereich der Ausländerbehörde, der vorübergehende Aufenthalt wurde im Regierungsbezirk Gießen gestattet
Stadt Wetzlar	Aufenthaltsbeschränkungen auf den Bezirk der Ausländerbehörde wurden wegen geplanter und bevorstehender Aufenthaltsbeendigung veranlasst
• Regierungsbezirk Kassel	
Gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk Ausländerwesen für Stadt und Landkreis Fulda	regelmäßige Beschränkung des Aufenthalts auf den Bereich der Ausländerbehörde, der vorübergehende Aufenthalt wurde im Regierungsbezirk Kassel gestattet
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	regelmäßige Beschränkung des Aufenthalts auf den Bereich der Ausländerbehörde, der vorübergehende Aufenthalt wurde im Regierungsbezirk Kassel gestattet
Gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk Ausländerwesen für Stadt und Landkreis Kassel	§ 71 Abs. 7 AsylVfG in Verbindung mit § 56 Abs. 1 AsylVfG - Asylfolgeantragsteller. Asylantragsteller erhalten eine Aufenthaltsgestattung mit einer räumlichen Beschränkung auf den Bezirk der Ausländerbehörde, in dem sich die zuständige Aufnahmeeinrichtung befindet (§ 56 Abs. 1 AsylVfG) bzw. auf den Bezirk der Ausländerbehörde, in dem der Aufenthalt zu nehmen ist (§ 56 Abs. 2 AsylVfG). Wird der Asylbewerber nach Ablehnung seines Antrages wegen einem Folgeantrag weiter geduldet, gilt die räumliche Beschränkung auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde fort (§ 71 Abs. 7 AsylVfG)
Schwalm-Eder-Kreis	Fortgeltung der räumlichen Beschränkung aus dem Asylverfahren (§ 56 Abs. 3 AsylVfG) Analoge Anwendung auf nach § 15a AufenthG zugewiesene Personen
Landkreis Waldeck-Frankenberg	Räumliche Beschränkung ist erforderlich, um das Untertauchen eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers zu erschweren und die Erfüllung der Ausreisepflicht besser zu überwachen
Werra-Meißner-Kreis	Fortgeltung der räumlichen Beschränkung aus dem Asylverfahren (§ 56 Abs. 3 AsylVfG). Analoge Anwendung auf nach § 15a AufenthG zugewiesene Personen

Frage 4. In wie vielen Fällen haben Ausländerbehörden im Land Hessen seit dem 18. Dezember 2012 wegen Ordnungswidrigkeiten nach § 86 Abs. 1 AsylVfG und nach § 98 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG Bußgelder verhängt? Bitte nach Ausländerbehörde, einschließlich der Erstaufnahmeeinrichtung Gießen, aufschlüsseln! Für den Fall, dass keine gesicherten Daten vorliegen, bitte die jeweiligen Ausländerbehörden nach Schätzwerten ersuchen.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die im betreffenden Zeitraum verhängten Bußgelder. Überwiegend konnten belastbare Daten gewonnen werden. Einige Ausländerbehörden mussten auf Schätzungen zurückgreifen, die jedoch vom Main-Taunus-Kreis und der Stadt Offenbach nicht zu leisten waren. Eine komplette Sichtung des in Betracht kommenden Aktenbestands zur vollständigen Beantwortung dieser Frage wäre nicht zu vertreten gewesen.

Regierungsbezirk/Aktenführende Behörde	Summe	
Darmstadt	Kreis Bergstraße	0
	Landkreis Darmstadt-Dieburg	10
	Kreis Groß-Gerau	2
	Hochtaunuskreis	0
	Main-Kinzig-Kreis	27
	Main-Taunus-Kreis	realistische Schätzung nicht möglich
	Odenwaldkreis	0
	Kreis Offenbach	2
	Rheingau-Taunus-Kreis	1
	Wetteraukreis	17
	Stadt Bad Homburg v. d. Höhe	0
	Stadt Darmstadt	0
	Stadt Frankfurt am Main	ca. 10
	Stadt Hanau	0
	Stadt Offenbach	realistische Schätzung nicht möglich
Stadt Rüsselsheim	ca. 10	
Stadt Wiesbaden	0	
Gießen	Landkreis Gießen	3
	Lahn-Dill-Kreis	55
	Landkreis Limburg-Weilburg	13
	Landkreis Marburg-Biedenkopf	5
	Vogelsbergkreis	10
	Stadt Gießen	0
	Stadt Marburg	0
	Stadt Wetzlar	5
	Hessische Erstaufnahmeeinrichtung Gießen	0
Kassel	Gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk für Stadt und Landkreis Fulda	15
	Gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk für Stadt und Landkreis Kassel	0
	Landkreis Hersfeld-Rotenburg	3
	Schwalm-Eder-Kreis	0
	Landkreis Waldeck-Frankenberg	2
	Werra-Meißner-Kreis	0

- Frage 5. Wie viele Ermittlungsverfahren nach § 85 Nr. 2 AsylVfG und nach § 95 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG sind bzw. waren bei den Staatsanwaltschaften im Land Hessen seit dem 18. Dezember 2012 anhängig? Bitte nach Staatsanwaltschaft aufschlüsseln!
- Frage 6. Wie viele Strafverfahren nach § 85 Nr. 2 AsylVfG und nach § 95 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG sind bei Gerichten im Land Hessen seit dem 18. Dezember 2012 anhängig bzw. wie viele Verurteilungen wegen § 85 Nr. 2 AsylVfG und nach § 95 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG wurden seit dem 18. Dezember 2012 von Gerichten im Land Hessen verhängt? Bitte nach Gericht aufschlüsseln!

Die Fragen 5. und 6. werden zusammen beantwortet. Die angefragten Zahlen werden nicht bzw. nicht durchgehend statistisch erfasst. Aus den Fachanwendungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften lassen sich lediglich die Gesamtzahl aller Verfahren nach § 85 AsylVfG und die Gesamtzahl aller Verfahren nach dem Aufenthaltsgesetz insgesamt bzw. nach § 95 AufenthG - in welchen eine Vielzahl von Verstößen gegen aufenthaltsrechtliche Bestimmungen normiert sind - entnehmen. Zu einzelnen Tatbestandsalternativen wie den angefragten § 85 Nr. 2 AsylVfG und § 95 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG sind keine validen statistischen Aussagen möglich.

- Frage 7. Gegen wie viele Asylsuchende wurde seit dem 18. Dezember 2012 während ihrer Unterbringung in der Erstaufnahmeeinrichtung Gießen Bußgelder nach § 86 Abs. 1 AsylVfG verhängt oder Strafantrag wegen wiederholten Verstoßes nach § 85 Nr. 2 AsylVfG gestellt?

Die zuständige Zentrale Ausländerbehörde beim Regierungspräsidium Gießen hat keine Bußgelder wegen Verstoßes gegen die räumliche Beschränkung gegen Asylsuchende während ihrer Unterbringung in der Erstaufnahmeeinrichtung in Gießen verhängt oder Strafanträge gestellt.

Wiesbaden, 3. Juni 2014

Peter Beuth